



# Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand Juni 2023)

## § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners oder Dritter werden nur anerkannt, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Verwendung der Geschäftsbedingungen des Vertragspartners im Einzelfall nicht gesondert widersprochen haben. Auch wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, dass die Geschäftsbedingungen des Vertragspartners enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Eingeständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
2. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Vertragspartner zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich anzufügen.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäfte des Vertragspartners mit der zur Goldschmaus Gruppe, insbesondere mit den Firmen  
Böseler Goldschmaus GmbH & Co. KG  
Goldschmaus Natur GmbH & Co. KG
4. Diese allgemeine Geltung der Einkaufsbedingungen gegenüber dem Vertragspartner wird dem Vertragspartner hiermit ausdrücklich angezeigt.

## § 2 Bestellung, Angebote, Unterlagen, Geheimhaltung

1. Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder wenn sie im Nachgang zu einer mündlichen oder fernmündlichen Bestellung schriftlich durch uns bestätigt wird.
2. Wir halten uns vorbehaltlich einer abweichenden Erklärung an eine Bestellung für sieben Tage gebunden.
3. Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung, sowie mündliche Vereinbarungen, vor, bei oder nach Vertragsschluss und Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung und Bestätigung der Abteilung Einkauf der Goldschmaus Gruppe. Die Grundsätze des kaufmännischen Bestätigungsschreibens werden nicht anerkannt und gelangen ausdrücklich nicht zur Anwendung.
4. Angebote des Vertragspartners sind für diesen verbindlich. Angebote und Ausarbeitungen (Entwürfe, Kalkulationen etc.) sind für die Unternehmen der Goldschmaus Gruppe – auch wenn solche Leistungen üblicherweise entgeltlich erbracht werden – kostenlos, es sei denn es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
5. An von uns zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten, zur Verfügung gestellten Datenträgern, Leistungsbeschreibungen, Pflichtenheften und sonstigen Unterlagen – nachfolgend kurz „Informationen“ genannt – behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Die



Informationen sind ausschließlich für die Fertigung und/oder Bearbeitung unserer Bestellung zu verwenden. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung sind sie unaufgefordert an uns zurückzugeben.

6. Ein Zurückbehaltungsrecht – auch in Form von Kopien - an diesen Informationen steht dem Vertragspartner unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.
7. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Erteilung des Auftrages, der Erstellung von Werkzeugen oder Teilen erhaltenen schriftlichen oder mündlichen Informationen geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich insbesondere auf Daten, Zeichnungen, Spezifikationen, Berechnungen, Fertigungshinweise etc., es sei denn, dass die geheimhaltungsbedürftigen Informationen bereits vor Offenlegung durch uns bekannt waren, oder wenn diese Informationen während der Dauer des Vertrages allgemein bekannt werden, ohne dass eine Vertragsverletzung des Vertragspartners hierfür ursächlich war. Eine Entbindung von der Geheimhaltungspflicht wird erst durch eine schriftliche Erklärung durch uns wirksam.

### § 3 Kommunikation

1. Grundsätzlich hat der Vertragspartner bei der Kommunikation sicherzustellen, dass die Nachrichten, insbesondere solche, deren Verarbeitung für den reibungslosen Ablauf von Lieferungen und Leistungen notwendig sind, auch im richtigen Verantwortungsbereich der Goldschmaus Gruppe ankommen. Im Falle von Abwesenheiten ist der Vertragspartner verpflichtet, Vertretungen zu eruieren und zu kontaktieren.
2. Sofern dem Vertragspartner zur zweckgebundenen Kommunikation spezielle Kontaktdaten zugegangen sind, sind diese zu verwenden (z.B. [rechnungseingang@goldschmaus.de](mailto:rechnungseingang@goldschmaus.de)). Bei der Verwendung anderer Adressen gelten die Dokumente im Zweifel als nicht zugestellt.

### § 4 Umfang der Leistung, Weitergabe des Auftrags, Hinweispflicht

1. Der Umfang der jeweiligen Lieferungen / Leistungen ergibt sich aus unserer Bestellung und/oder einem die Verhandlung(en) dokumentierenden und beidseitig unterzeichneten Protokoll.
2. Die Auftragsweitergabe sowie die Einschaltung von Subunternehmern bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Ist der Einsatz von Subunternehmern bereits vor Vertragsschluss geplant / bekannt, so ist uns dies vor Vertragsschluss mitzuteilen, im Falle der Zuwiderhandlung sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Soweit der Vertragspartner sich zur Erfüllung seiner Leistungspflichten Dritten bedient, hat der Vertragspartner diese Dritten in gleicher Weise zu binden, wie der Vertragspartner nach dem Auftrag und diesen Bedingungen selbst gebunden ist. Verträge mit Dritten schließt der Vertragspartner stets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Anfrage und/oder Bestellung auf Plausibilität, Realisierbarkeit, Vollständigkeit etc. zu prüfen. Ebenso prüft der Vertragspartner Möglichkeiten der Leistungs- und/oder Kostenoptimierung im Sinne des Minimal- / Maximalprinzips. Unzulänglichkeiten und / oder Verbesserungsmöglichkeiten sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

## § 5 Qualität und Zertifizierungen

1. Der Vertragspartner garantiert, dass alle Lieferungen den gültigen Vorschriften des Lieferortes entsprechen. Dies gilt insbesondere für warenspezifische Qualitäts-, Verpackungs-, Deklarations- und Kennzeichnungsvorschriften und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften. Insbesondere garantiert der Vertragspartner, dass von ihm gelieferte Waren zum Zeitpunkt der Übergabe den gesetzlichen Vorgaben (z. B. lebensmittelrechtlichen Vorgaben), den anerkannten Regeln der Technik und einschlägigen DIN-Normen, gesetzlichen Richtlinien und Verordnungen entsprechen sowie, dass die gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Lieferung in jeder Beziehung an dem angegebenen Lieferort verkehrsfähig sind. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften regelmäßig zu kontrollieren. Wir werden Ware des Vertragspartners nur dann akzeptieren, wenn diese sämtlichen Qualitätsanforderungen genügt.
2. Sofern zwischen dem Vertragspartner und der Goldschmaus Gruppe verpflichtende Unternehmens- und/oder Qualitätssicherungs-Zertifizierungen vereinbart wurden (z.B. IFS, BRC, ISO 9... etc.) so stellt der Vertragspartner sicher, dass diese zum Zeitpunkt der Lieferung gültig sind. Verliert eine zwischen den Parteien vereinbarte Zertifizierung ihre Gültigkeit, so ist dies unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Dies gilt unabhängig vom Grund und der anzunehmenden Dauer des Zertifizierungsverlustes
3. Handelt es sich bei der Leistung des Vertragspartners um die Lieferung von Bedarfsgegenständen i. S. d. § 2 Absatz Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), gewährleistet der Vertragspartner, dass die von ihm hergestellten und/oder gelieferten Bedarfsgegenstände den jeweils einschlägigen Bestimmungen des deutschen und europäischen Lebensmittelrechts, namentlich den Bestimmungen der §§ 30 ff LFGB entsprechen, und von uns uneingeschränkt zur Produktion von Lebensmitteln eingesetzt werden können. Zudem sichert der Vertragspartner zu, dass die von ihm gelieferten Bedarfsgegenstände dem jeweiligen Stand der Technik und den Empfehlungen des BfR (Bundesinstitut für Risikobewertung und -kommunikation) entsprechen. Der Vertragspartner gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Bedarfsgegenstände unter einwandfreien Bedingungen sowie mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Anwendung der erforderlichen Hygiene und Qualitätskontrollen hergestellt und/oder behandelt worden
4. Die dem Vertragspartner durch uns übersandten Spezifikationen und Konformitätserklärungen gelten als Beschaffenheitsvereinbarung i.S.d. §434 Abs. 1 S. 1 BGB.
5. Änderungen der Spezifikation und Konformitätserklärungen teilen wir dem Vertragspartner in Textform mit. Erklärt sich der Vertragspartner mit der geänderten Konformitätserklärung einverstanden und widerspricht nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang in Textform, so werden die geänderten Konformitätserklärungen für alle nachfolgend geschlossenen Verträge zwischen uns und dem Vertragspartner zu Beschaffenheitsvereinbarungen.
6. Wir sind berechtigt, die Waren prüfen zu lassen. Diese Prüfungen können auch vor oder während der Lieferung durchgeführt werden. Der Vertragspartner berechtigt uns ferner, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Besichtigungen und Qualitätskontrollen in den Räumlichkeiten des Vertragspartners durchzuführen (Audit), soweit es um Waren geht, die auch für uns hergestellt werden. Mit der Überprüfung der Waren und Audits bei dem Vertragspartner können wir auch Dritte beauftragen.
7. Der Vertragspartner hat uns auf Anfrage Unterlagen und Dokumentationen, welche die Qualitätssicherung betreffen, kostenfrei zur Verfügung zu stellen
8. Jede Änderung von Qualitätsparametern und Produktzusammensetzungen bei für uns bestimmten Waren hat der Vertragspartner 14 Tage vor Lieferung schriftlich durch uns genehmigen zu lassen.

## § 6 Werkzeuge / Werkzeugfertigung

1. Werkzeuge sind vom Vertragspartner nach unseren Vorgaben zu fertigen. Änderungen oder Abweichungen sind nur dann verbindlich, wenn wir das erstellte Werkzeug schriftlich abgenommen haben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf etwaige Änderungen oder Abweichungen ausdrücklich sowohl in den Zeichnungen als auch in einer gesonderten Erklärung schriftlich hinzuweisen. An den Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Werkzeuge ausschließlich für die Erstellung der Lieferungen einzusetzen, die Gegenstand unserer Bestellungen sind. Nutzungsrechte sowie gewerbliche Schutzrechte an den Werkzeugen stehen uns zu.
3. An Zeichnungen, die der Erstellung des Werkzeuges zugrunde liegen, behalten wir uns das ausschließliche Urheberrecht vor. Dies gilt auch, soweit Änderungen oder Abweichungen auf Vorschläge des Vertragspartners zurückzuführen sind.
4. Während der Dauer der Liefer- und Leistungsbeziehung ist der Vertragspartner verpflichtet, das Werkzeug auf eigene Kosten instand zu halten und auch instand zu setzen. Er ist ferner verpflichtet, das Werkzeug zum Neuwert gegen die üblichen Sachrisiken (Feuer, Wasserschäden, Diebstahl und Einbruch) zu versichern. Schon jetzt tritt der Vertragspartner uns etwaige Ersatzansprüche gegenüber der Versicherung im Voraus ab; diese Abtretung nehmen wir hiermit an. Unbeschadet dessen ist der Vertragspartner verpflichtet, etwaige Entschädigungsleistungen der Versicherung ausschließlich für die Instandsetzung oder für die Neuanschaffung des Werkzeuges zu verwenden.
5. Während der Dauer der Liefer- und Leistungsbeziehung trägt der Vertragspartner das Risiko eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Werkzeuges. Im Hinblick auf die Versicherungspflicht gilt vorstehender Abs. 4 entsprechend.

## § 7 Ersatzteile

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch zehn Jahre lang nach der Lieferung, zu angemessenen Preisen und den Bedingungen der zugrunde liegenden Bestellung zu liefern. Bei Einstellung der Lieferungen von Ersatzteilen durch den Vertragspartner ist der Besteller schriftlich zu informieren, um ihm Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.
2. Der Vertragspartner hat dem Besteller auf Anforderung unverzüglich die für eine Fertigung der Ersatzteile erforderlichen Unterlagen kostenlos auszuhändigen und die unentgeltliche Nutzung zu gestatten, wenn eine Bestellung von Ersatzteilen wegen Einstellung der Lieferung oder wegen fehlender Einigung über Preise und Bedingungen nicht zustande kommt.



## § 8 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, schließt der Preis Lieferung und Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Die Regelungen der Verpackungsverordnung bleiben hiervon unberührt.
2. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Rechnungsbetrag innerhalb von 21 Tagen, gerechnet ab Lieferung / Leistung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 40 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Zeitverzögerungen durch unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung hemmen den Lauf der Skontofrist.
3. Damit wir Rechnungen zügig und ordnungsgemäß bearbeiten können, ist der Vertragspartner verpflichtet, auf allen Rechnungen unsere Bestellnummer, die Mengen und Mengeneinheiten, die Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewichte, die Artikelbezeichnungen mit Artikelnummer und bei Teillieferungen die Restmenge anzugeben. Wurde dem Vertragspartner mit der Bestellung eine Kostenstelle mitgeteilt, so ist auch diese auf den Rechnungen anzugeben. Solange die Rechnungen des Vertragspartners den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, sind sie nicht ordnungsgemäß und daher nicht zahlungsauslösend.
4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Vereinfachung der Rechnungsstellung aktiv zu unterstützen und mindestens das Format ZUGFeRD (Zentraler User Guide Forum elektronischer Rechnung Deutschland) anzubieten.
5. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche, Ausarbeitungen von Angeboten, Prospekten, Kostenvoranschlägen usw. gewähren wir nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
6. Kleinst- oder Mindermengenzuschläge werden nicht akzeptiert.
7. Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- und Verwertungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
8. Wir sind zu Verrechnungen innerhalb der zur Goldschmaus Gruppe berechtigt. Wir sind bereit, auf Verlangen des Vertragspartners schriftlich mitzuteilen, welche Gesellschaften zu unserer Unternehmensgruppe zählen.
9. Der Vertragspartner ist zu Abtretungen von Forderungen aus der Geschäftsbeziehung gegen uns nicht berechtigt.
10. Bei verfrühten Lieferungen werden wir die Rechnung auf den in der Bestellung angegebenen Liefertermin valutieren.

## § 9 Lieferung, Lieferzeit und Gefahrenübergang

1. Jede Lieferung muss mit einem dazugehörigen Lieferschein versehen sein. Dieser muss unsere Bestellnummer, Mengen, Mengeneinheit, Brutto- und Nettogewichte, Artikelnummer, Artikelbezeichnung und bei Teillieferungen ggf. eine Restmenge enthalten. Verzögerungen im Rechnungsablauf durch fehlende, unleserliche oder fehlerhafte Angaben haben wir nicht zu vertreten.



2. Soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, trägt der Vertragspartner die Kosten der Verpackung sowie die der Fracht bis zum Bestimmungsort, bei Maschinen und Anlagen bis zum ersten Aufstellungsort. Die Verpackung muss geeignet sein, d. h. die Ware vor Beschädigungen, Witterungseinflüssen etc. schützen. Der Vertragspartner hat sich über die diesbezüglich einschlägigen Anforderungen zu informieren. Die Ware ist uns zollfrei zu überlassen.
3. Der Vertragspartner hat, soweit nichts Anders vereinbart ist, palettierte Ware auf hochregallagerfähigen, unbeschädigten H1-Paletten zu liefern. Für beschädigte H1-Paletten wird kein Ersatz geleistet. Der Vertragspartner hat zudem die Verpackung so zu wählen, dass ein Gabelstaplertransport ermöglicht wird, eine Stapelung erfolgen und das Gut in unveränderlicher Verpackung zur Produktion weitergeleitet werden kann.
4. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, ist der Vertragspartner bei Anlieferung zur Rücknahme der Transportverpackung verpflichtet. Wird diese nicht zurückgenommen, sind wir berechtigt, dem Vertragspartner die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Transportverpackung anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.
5. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit und/oder Leistungszeit ist bindend. Lieferfristen beginnen ab dem Bestelltag (Datum der Bestellung). Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns bzw. an der von uns angegebenen Empfangsstelle. Vorzeitige Lieferungen sind ohne unsere Zustimmung nicht zulässig.
6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, soweit Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Liefer- und/oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Dieser Hinweis ist uns schnellstmöglich vorab unter Beachtung der Kommunikationsregeln in § 3 zu übermitteln.
7. Im Fall des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haftet der Vertragspartner auch für etwaiges Verschulden seiner Vorlieferanten oder Hersteller.
8. Wir sind unter den Voraussetzungen gemäß vorstehenden Abs. 7 berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Lieferwertes für jeden begonnenen Tag des Verzuges zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % insgesamt. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von einem Monat, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung / Leistung, gegenüber dem Vertragspartner zu erklären. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche mindernd angerechnet. Die Geltendmachung etwaiger weitergehender Ansprüche und Rechte, insbesondere Rücktritt, Schadensersatz und/oder Aufwendungsersatzansprüche, bleibt davon unberührt. Dem Vertragspartner steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass in Folge des Verzugs kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
9. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Risiko eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe im Rahmen einer üblichen Transportversicherung abzudecken. Er tritt uns im Voraus alle Ersatzansprüche ab, die ihm gegenüber dem Transportversicherer zustehen; wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

## § 10 Einsichtnahme, Auskunft, Netzzugang

1. Der Vertragspartner wird uns Einsicht in den Fortschritt eines zu erbringenden Werkes und/oder der Auftragsbearbeitung ermöglichen. Wir sind berechtigt, uns jederzeit über den Fortgang durch Einsicht in alle relevanten Unterlagen (Berichtswesen, Beschreibungen, Listings, Handbücher etc.) zu informieren. Diese Unterlagen sind uns auf Wunsch vorzulegen und zu erläutern.
2. Sobald der begründete Verdacht besteht, dass durch die Produkte bzw. das Produktionsverfahren des Vertragspartners eine über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehende Umweltbelastung entsteht, sind wir zur Überprüfung des Herstellungsverfahrens und der Zusammensetzung der gelieferten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der Werkzeuge des Vertragspartners berechtigt. Der Vertragspartner ist uns insoweit zur Auskunft verpflichtet und hat uns auf erste Anforderung Proben der verwendeten Stoffe zu überlassen.
3. Wird dem Vertragspartner über uns Zugang zu Netzen und/oder Datenverarbeitungsanlagen von uns bzw. unseren Kunden eingeräumt, darf dieser Zugang ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Einzelbestellung genutzt werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, insbesondere in diesen Fällen die Bestimmungen zur Geheimhaltung gemäß vorstehenden § 2 Abs. 5 zu beachten und diese seinen Mitarbeitern sowie sonstigen an der Ausführung beteiligten Dritten aufzuerlegen. Soweit zur Erfüllung der Bestellung durch den Vertragspartner nicht unbedingt erforderlich, ist dieser ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, ihm zugängliche Daten von uns zu kopieren, zu verändern, zu reproduzieren oder an Dritte weiterzugeben. Wir haften nur im gesetzlich zwingenden Umfang für die Funktionsfähigkeit von Zugangssicherung oder für Betriebsstörungen der o. g. Netze und Datenverarbeitungsanlagen sowie für eventuell aus deren Benutzung resultierende Schäden.

## § 11 Rechts- und Sachmängel, Gewährleistung

1. Der Vertragspartner gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Gegenstände und die von ihm erbrachten Leistungen dem Verwendungszweck, dem aktuellen Stand der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Umweltschutz-, Unfallverhütungs-, den einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Empfehlungen dieser Behörden, die innerhalb eines Jahres zur Vorschrift werden, sind zu berücksichtigen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Vertragspartner hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungspflichten des Vertragspartners werden durch diese Zustimmung nicht berührt.
2. Entstehen im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien Uneinigheiten über den Inhalt von Begriffen oder Symbolen, Qualitätserfordernissen, Formatanforderungen oder ähnliches, gilt – unbeschadet der Regelung in Abs. 1 – mindestens die Einhaltung der jeweiligen zur Zeit des Vertragsabschlusses einschlägigen DIN-/EN-Normen als vereinbart.
3. Wird eine DIN-/EN-Norm nach Vertragsabschluss, aber vor der Fertigstellung der Lieferung geändert, ist der Vertragspartner im Rahmen des Zumutbaren gehalten, die Anforderungen der neuen Norm zu berücksichtigen. Wesentliche Änderungen der Maschine, der Software u. a. muss er nicht vornehmen, soweit dies nur durch einen nicht unerheblichen zeitlichen oder finanziellen Mehraufwand zu erreichen ist. Er wird uns jedoch bei wesentlichen Änderungen schriftlich in Kenntnis setzen, um diesen in die Lage zu versetzen, eine Änderungsvereinbarung zu treffen.

4. Durch Abnahme oder Bestätigung von Modellen, Zeichnungen, Zahlungen oder ähnlichem verzichten wir nicht auf Reklamations- und Gewährleistungsrechte.
5. Bestehen Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat der Vertragspartner dieses unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
6. Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Vertragspartner binnen der Frist des § 11 Abs. 8 schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Vertragspartner auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bestehen zwischen dem Vertragspartner und der Goldschmaus Gruppe eine Qualitätssicherungsvereinbarung, so gelten im Hinblick auf die von uns zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Rügepflichten ggf. die gesonderten dortigen Bestimmungen zur Eingangskontrolle.
7. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen uns ungekürzt zu.
8. Die Goldschmaus Gruppe ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Fristen auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist in jedem Fall rechtzeitig, sofern sie bei inländischen Beschaffungsgeschäften innerhalb einer Frist von 10 Werktagen (Montag – Freitag), bei Auslandsbezug innerhalb einer Frist von 28 Werktagen, jeweils gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Feststellung durch uns, beim Vertragspartner eingeht; Vorstehendes gilt unbeschadet abweichender Regelungen in einer Qualitätssicherungsvereinbarung.
9. Der Vertragspartner steht insbesondere dafür ein, dass die gelieferten Waren bzw. die geschuldeten Werkleistungen gem. §§ 433 I 2, 434, 435 BGB (Kaufvertrag) oder § 633 I, II u. III BGB (Werkvertrag) dem jeweiligen Kauf- bzw. Leistungsmuster sowie den gesetzlichen und vereinbarten Qualitäts- und Verpackungsbedingungen, der Leistungsbeschreibung, in Ermangelung solcher zumindest handelsüblichen Qualitätsbedingungen entsprechen und frei von Sach- und Rechtsmängeln bzw. Fehlern im Sinne des Gesetzes, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes, sind.
10. Der Vertragspartner gewährleistet, dass durch den Vertrieb der gelieferten Waren und/oder durch die Nutzung der Vertragsleistung nicht gegen geltende Vorschriften einschließlich der Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften verstoßen wird, Rechte Dritter nicht verletzt werden und/oder die Ware und/oder Werkleistung öffentlich-rechtlichen und/oder wettbewerbsrechtlichen Anforderungen genügt. Vorhandene und/oder beigelegte Kennzeichnungen über Eigenschaften, Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit, Bezeichnungen, Beschreibungen, Begleitpapiere und/oder Werbeaussagen und/oder Gebrauchs- und Montageanweisungen sind inhaltlich richtig, rechtlich einwandfrei, vollständig, verständlich und in deutscher Sprache bzw. auf unser Verlangen in entsprechenden ausländischen Sprachen abzufassen, was der Vertragspartner gewährleistet.
11. Die Bestimmungen vorstehender Abs. 9 und 10 gelten entsprechend für seitens des Vertragspartners erbrachte Dienstleistungen, insbesondere Beratungsleistungen. Von dem Vertragspartner erteilte Bearbeitungs-, Produktions- sowie Verwendungshinweise und Auskünfte sind umfassend und richtig, was der Vertragspartner gewährleistet.
12. Hinsichtlich etwaiger Schutzrechte gilt ergänzend nachstehender § 13.
13. Soweit der Vertragspartner Pflichten verletzt, haftet er uns gegenüber für jegliche Art von Verschulden. Der Vertragspartner hat das Recht, zu beweisen, dass er eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.



14. Wir sind zur gerichtlichen Klärung der von Kunden behaupteten Ansprüche oder Rechtsverletzungen nur verpflichtet, soweit der Vertragspartner die Erstattung der dafür zu erwartenden Kosten im Voraus zusagt.
15. Entspricht die von dem Vertragspartner erbrachte Vertragsleistung (gelieferte Waren, erbrachte Werkleistung, Dienstleistung etc.) nicht den o. g. vertraglichen Vorgaben, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Kaufvertrag) oder Mangelbeseitigung oder Neuherstellung des Werks (Werkvertrag) zu verlangen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden vollumfänglich von dem Vertragspartner getragen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
16. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Nacherfüllung und/oder Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen, soweit Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht und ein weiteres Zuwarten, insbesondere das Setzen einer angemessenen kurzen Frist zur Nacherfüllung, unzumutbar ist.
17. Für den Fall des Fehlschlagens der Nacherfüllung stehen uns die gesetzlichen Sachmängelansprüche zu, dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung.
18. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, 66 Monate und im Übrigen 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit sich nicht aus Vertrag oder Gesetz eine längere Gewährleistungsfrist ergibt.
19. Für Stückzahlen, Gewichte, Mengen etc. bei einer Lieferung sind die von unserer Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend und Grundlage für die Abrechnung.
20. Eine vereinbarte, festgelegte und/oder gelieferte technische Ausführung und Qualität eines Zulieferteiles darf ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht geändert werden.
21. Der Vertragspartner hat die Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie unzweifelhaft als seine Produkte erkennbar sind.

## § 12 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Vorstehender Abs.1 gilt entsprechend, soweit uns gemäß §§ 478, 479 BGB-Ansprüche gegen den Vertragspartner zustehen. In diesem Rahmen tritt der Vertragspartner an uns etwaige Regressansprüche, die dem Vertragspartner gegenüber seinem Sublieferanten aus den §§ 478, 479 BGB zustehen, zur Sicherung der zu unseren Gunsten bestehenden Regressansprüche im Voraus ab. Wir nehmen die Abtretung an.
3. Der Vertragspartner ist uns gegenüber verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme werden wir uns mit dem Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – verständigen, diesen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung bezogen auf alle Risiken mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen Euro pro Personen-/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und für die Laufzeit der Lieferbeziehung / des Auftrages ungekürzt aufrecht zu halten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Auf unser Verlangen ist der Versicherungsschutz nachzuweisen. Der Vertragspartner wird uns unverzüglich über den drohenden und ggf. erfolgten Entzug / die Einschränkung des Versicherungsschutzes schriftlich informieren.
5. Die Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten auf Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung und berührt die Haftung des Vertragspartners nicht.

### § 13 Schutzrechte

1. Der Vertragspartner gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und/oder Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden, sowie ein von ihm erbrachtes Werk frei von Rechten Dritter ist. Werden durch das Werk gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt und wird uns deshalb die Benutzung des Werks ganz oder teilweise untersagt, so wird der Vertragspartner nach seiner Wahl entweder uns das Recht zur Nutzung und/oder Verwertung des Werks verschaffen oder das Werk schutzrechtsfrei gestalten. Unsere etwaigen weitergehenden Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
2. Werden wir von einem Dritten bezüglich der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner, soweit er uns gegenüber gewährleistetspflichtig ist, verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Vertragspartners bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
3. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß vorstehender Abs. 1 und 2 beträgt 3 Jahre, beginnend gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit sich nicht aus dem Vertrag oder dem Gesetz eine längere Verjährungsfrist ergibt.

### § 14 Materialbeistellung, Eigentumsvorbehalt

1. Sofern wir Teile und/oder Materialien beim Vertragspartner beistellen, ist dieser verpflichtet, die von uns beigestellten Teile und/oder Materialien auf deren Eignung zu prüfen, diese sachgerecht zu behandeln und zu lagern.
2. Bei Übernahme der Teile und/oder der Materialien seitens des Vertragspartners geht die Verantwortung für Beschädigung und Verlust auf den Vertragspartner über, unabhängig davon, ob die Teile und oder die Materialien von uns kostenlos beigestellt oder gegen Berechnung ausgeliefert werden.
3. Der Vertragspartner hat von uns etwaig überlassene Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile oder sonstige von uns überlassene Anlagen auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern und uns dieses auf Verlangen nachzuweisen. Schon jetzt tritt er uns alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen ab. Wir nehmen die Abtretung an. Nach fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, auf seine Kosten entsprechenden Versicherungsschutz einzudecken.
4. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden von uns beigestellte Teile und/oder Materialien dem Vertragspartner zu Werkabgabepreisen berechnet.
5. Die von uns beigestellten Teile und/oder Materialien dürfen seitens des Vertragspartners nur dem vereinbarten Zweck entsprechend verwandt werden.

6. Sofern wir Teile oder Materialien beim Vertragspartner beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Vertragspartner werden stets für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
7. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Vertragspartner verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
8. Soweit die uns gemäß vorstehender Abs. 6 und/oder 7 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlter Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Vertragspartners zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
9. Etwaige von uns beigestellte Werkzeuge verbleiben in unserem Eigentum. Werden die Werkzeuge von dem Vertragspartner gemäß unseren Vorgaben selbst oder bei Dritten gefertigt, erhalten wir das Eigentum an den Werkzeugen spätestens mit deren Fertigstellung und Auslieferung / Überlassung an den Vertragspartner, vorbehaltlich eines einfachen Eigentumsvorbehaltes, soweit vereinbart. Der Vertragspartner verwahrt unser Alleineigentum an den Werkzeugen für uns.

## § 15 Haftung des Auftraggebers, Rücktritt vom Vertrag

1. Der Vertragspartner kann von uns Schadensersatz statt der Leistung bei gleichzeitiger Ablehnung der Erfüllung generell nur nach vorheriger Bestimmung einer angemessenen Frist mit Ablehnungsandrohung verlangen.
2. Haben wir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, so haften wir bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und Kardinalpflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine von unserem Vertragspartner für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haften wir nur für etwaige damit verbundene Nachteile unseres Vertragspartners, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.
3. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen durch einfache oder leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Wir haften nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer Erfüllungsgehilfen oder eines unserer gesetzlichen Vertreter beruhen.
4. Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.



5. Stellt der Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, sind wir berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

## § 16 Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Verbindung mit Verträgen zwischen uns und dem Vertragspartner ist Cloppenburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch bei dem für seinen Sitz oder für den Sitz einer seiner Niederlassungen zuständigen Gericht zu verklagen.
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Bestellung ist, soweit nicht anders vereinbart, der Firmensitz des einkaufenden Unternehmens.

## § 17 Sprache / Anwendbares Recht

1. Vertragssprache ist Deutsch. Sind Vertragsunterlagen in nichtdeutscher Sprache vorhanden, ist für die Rechtsbeziehung der Parteien – soweit vorhanden – ausschließlich die deutsche Vertragsversion maßgeblich.
2. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt – unabhängig des Sitzes des Vertragspartners - deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

## § 18 Anwendung des amfori BSCI- Verhaltenskodex

1. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, den amfori BSCI-Verhaltenskodex ([www.amfori.org/content/amfori-bsci](http://www.amfori.org/content/amfori-bsci)) anzuwenden und dessen Einhaltung auch mit seinen Vorlieferanten und Dienstleistern zu vereinbaren. Auf Verlangen wird unser Vertragspartner dies uns gegenüber nachweisen.

## § 19 Schlussbestimmung / Salvatorische Klausel

1. Haben sich die Parteien bei einem Vertrag, den beide Seiten als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt, so sind wir in Ergänzung zu dem Vereinbarten berechtigt, die Vertragslücke unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach billigem Ermessen zu schließen.
2. Sind oder werden einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht. Sind oder werden einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages aus anderen Gründen als den in §§ 305 – 310 BGB genannten unwirksam, so werden die Parteien die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages aus Gründen der §§ 305 – 310 BGB unwirksam sind oder werden, sich im Gesetz zu diesem Punkt jedoch keine Regelung findet.